

Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt

vom 18. Dezember 1979
in der Fassung vom 11. Oktober 2021

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von Versammlungsräumen der Stadt Albstadt

vom 18. Dezember 1979
in der Fassung vom 1. Januar 2021

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Versammlungsräume der Stadt dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume Vereinen, Kirchen, privaten sowie juristischen Personen und politischen Parteien auf Antrag überlassen.
- (2) Unter die Versammlungsräume fallen folgende Einrichtungen:
- Fest- und Mehrzweckhallen
 - Turn- und Sporthallen
 - Gymnastikräume
 - Thalia-Theater
 - Konzertsaal Stauffenberg-Schloss Lautlingen
 - Vortragssaal Bildungszentrum
 - Saal „Haus der Vereine“
 - Saal „Haus am Uhlandsgarten“
 - Saal Bürgerhaus Burgfelden
 - Lehrsaal im Feuerwehrgerätehaus Tailfingen
 - Lehrsaal im Feuerwehrgerätehaus Onstmettingen
 - Aula Progymnasium Tailfingen
 - Aula GHWRS Lutherschule Tailfingen
 - sonstige Räume (Klassenzimmer etc.)

Die Überlassung der Lehrsäle in den Feuerwehrgerätehäusern und von Schulräumen erfolgt nur in Ausnahmefällen.

- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
- (4) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungskonzept des jeweiligen Versammlungsraumes entsprechen.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Durch die mietweise Überlassung der Versammlungsräume und deren Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese „Allgemeinen Bestimmungen“ mit ihren Anlagen 1 - 6 sind.
- (2) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung (ggf. mit Bühnenanweisung) bei der Stadt einzureichen.

- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antrag von der Stadt genehmigt wird. Mit der Genehmigung kann die Stadt dem Veranstalter weitere „Besondere Vertragsbestimmungen“ auferlegen.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Versammlungsraumes als Benutzungsentgelt die Miete und Nebenkosten nach den Anlagen 1 - 5 zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt erhebt bei Privat- und kommerziellen Veranstaltungen eine Kaution. Die Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Benutzungsentgelt. Sofern der Versammlungsraum ordnungsgemäß zurückgegeben wird, wird die Kaution bei der Endabrechnung verrechnet. Ansonsten ist die Stadt berechtigt, die Kaution zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigungen etc.) zu verwenden.
- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, Marktfestsetzung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hausmeister hat 4 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 6 Bestuhlungspläne, Besucherhöchstzahlen, Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die bestehenden Bestuhlungspläne der Stadt für die entsprechenden Versammlungsräume einzuhalten, d. h., das lt. Bestuhlungsplan genehmigte Fassungsvermögen des Versammlungsraumes darf nicht überschritten werden.
- (2) Sofern veranstaltungsspezifische Bestuhlungspläne gewünscht werden oder erforderlich sind, sind diese Pläne 4 Wochen vor Beginn des Kartenvorverkaufs bei der Stadt vorzulegen und genehmigen zu lassen. Die entsprechenden Eintrittskarten hat der Veranstalter zu beschaffen. Auch hier ist der Veranstalter zur Einhaltung des Bestuhlungsplanes und somit des genehmigten Fassungsvermögens verpflichtet. Findet kein Kartenvorverkauf statt, sind die veranstaltungsspezifischen Bestuhlungspläne 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Veranstalter ist auch hier zur Einhaltung der Pläne und des Fassungsvermögens verpflichtet.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung des Fassungsvermögens haftet der Veranstalter für alle auftretenden Schäden gemäß § 15.

§ 7 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf ordnet die Stadt im Einzelfall eine Brandwache an. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.
- (2) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Versammlungsräumen haben die Hausordnung (Anlage 6) einzuhalten.

§ 9 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Für Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

- (2) Änderungen in und am Vertragsgegenstand und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne die Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- (3) Jede Werbung innerhalb der Versammlungsräume bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 10 Benutzung von städtischen Musikinstrumenten

- (1) Die Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt und gewartet werden. Den Auftrag erteilt der Veranstalter in Absprache mit der Stadt. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- (2) Etwa entstehende Transportkosten, auch innerhalb der Versammlungsräume, sind vom Veranstalter zusätzlich zu entrichten.

§ 11 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 12 Bewirtung und Garderobenbetrieb

- (1) In der Regel besteht in den Versammlungsräumen die Möglichkeit der Bewirtung und zur Durchführung eines Garderobenbetriebs. Diese richten sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Der Veranstalter kann sowohl die Bewirtung als auch den Garderobenbetrieb selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Versammlungsräume für eine Veranstaltung mit Bewirtung als erteilt.
- (3) Die Einholung der Schankgenehmigung bzw. der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des Veranstalters auf seine Kosten.
- (4) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr, das Besteck und evtl. vorhandene Garderobenmarken werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Sie werden dem Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag zu erfolgen. Beschädigte Gegenstände, insbesondere beschädigtes Geschirr, werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung beschädigter oder fehlender Gegenstände hat der Veranstalter zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den von der Stadt festgesetzten Verrechnungssätzen. Für die Küchenbenutzung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu nennen.

- (5) Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs hat der Veranstalter zu sorgen. Hierbei sind die Veranstaltungsbesucher anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (Stöcke gehbehinderter Menschen ausgenommen), Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. dgl. an der Garderobe abzugeben.

§ 13 Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

- (1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Über die Höhe der hierfür an die Stadt zu leistenden Vergütung wird mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 14 Sonstige Gewerbeausübung

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt eine Gewerbeausübung im Versammlungsraum nicht dulden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Evtl. Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (2) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
- (3) Eine Haftung der Stadt für die aufbewahrte Garderobe (§ 12 Abs. 5), für sonstige Wertgegenstände sowie für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (4) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Stadt kann außerdem als Ausfallentschädigung 25 % des Benutzungsentgeltes, welches sich aufgrund des abgeschlossenen Überlassungsvertrages ergeben hätte, verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Versammlungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 18 Erfüllung und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Albstadt.
- (2) Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Albstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 19 Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“, mit den Anlagen 1 - 6, treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle seither gültigen Vorschriften für die Überlassung von Versammlungsräumen außer Kraft.

Anlage 1

BENUTZUNGSENTGELTE

für die Überlassung und Benutzung der Fest- und Mehrzweckhallen sowie der Turn- und Sporthallen der Stadt für

kulturelle und sonstige Veranstaltungen

ONr.	Art	Festhalle Albstadt Euro	Foyer Festhalle Albstadt Euro	Konferenz- raum Festhalle Albstadt Euro	Zollern-Alb- Halle Euro	Foyer Zollern-Alb- Halle Euro	Schloßberg- turnhalle Euro	Turn- und Festhallen übrige Stadtteile Euro
1.	GRUNDMIEDE für Veranstaltungen, einschl. Vor- und Nachbereitung (Auf- und Abbau, Proben, Bestuhlung etc.), incl. Hausmeisterentschädigung pro Stunde	62	17	13	62	30	42	38
2.	ERMÄSSIGUNGEN von ONr. 1							
2.1	bei Schulveranstaltungen ortsansässiger Schulen	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
2.2	bei Veranstaltungen örtlich eingetragener Vereine sowie örtlichen gemeinnützigen Institutionen	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %
3.	ZUSCHLÄGE aus Veranstaltungsstunden							
3.1	für Bewirtung in der Halle	50 %	50 %	---	50 %	50 %	50 %	50 %
3.2	für Bewirtung in Nebenräumen (Foyer, Bar etc.)	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
3.3	für Veranstaltungen kommerzieller Art (z. B. Agenturveranstaltungen)	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
4.	ZUSCHLÄGE aus ONr. 1 für Privatveranstaltungen	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
5.	ZUSATZKOSTEN UND KOSTENFREIE JAHRESVERANSTALTUNGEN siehe Anlagen 4 + 5							

Anmerkungen:

- Bei den Benutzungsentgelten handelt es sich um Nettoentgelte im Sinne des Mehrwertsteuerrechts.
- Zuschläge berechnen sich aus der zu bezahlenden Grundmiete abzüglich evtl. Ermäßigungen.
- Für das Benutzungsentgelt bei Ausstellungen werden die Vor- und Nachbereitungsstunden sowie die tatsächlichen Ausstellungsstunden zugrunde gelegt.

Anlage 2

BENUTZUNGSENTGELTE

für die Überlassung und Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt für
sportliche Veranstaltungen

ONr.	Art	Gymnastikraum Euro	Normalturnhalle (1 ÜE) Euro	Großturnhalle (2 ÜE) Euro	Sporthalle (3 ÜE) Euro
1.	GRUNDMiete für Veranstaltungen, einschl. Vor- und Nachbereitung, incl. Hausmeisterentschädigung pro Stunde	8	15	26	35
2.	ERMÄSSIGUNGEN von ONr. 1				
2.1	bei ausschließlicher Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren	50 %	50 %	50 %	50 %
2.2	bei Veranstaltungen örtlich eingetragener Sportvereine, welche gleichzeitig Mitglied im Württembergischen Landessportbund sind	30 %	30 %	30 %	30 %
3.	ZUSCHLÄGE aus Veranstaltungsstunden				
3.1	für Bewirtung pro Tag	18	20	20	20
3.2	für Bewirtung Foyer Zollern-Alb-Halle	---	---	---	12
4.	ZUSCHLÄGE aus ONr. 1 für Privatveranstaltungen	50 %	50 %	50 %	50 %
5.	ZUSATZKOSTEN UND KOSTEN-FREIE JAHRES-VERANSTALTUNGEN siehe Anlagen 4 + 5				

Anmerkungen:

- Bei den Benutzungsentgelten handelt es sich um Nettoentgelte im Sinne des Mehrwertsteuerrechts.
- Zuschläge berechnen sich aus der zu bezahlenden Grundmiete abzüglich evtl. Ermäßigung.
- Bei Verbandsspielen und –wettkämpfen wird nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Albstadt verfahren.

Anlage 3

BENUTZUNGSENTGELTE

für die Überlassung und Benutzung von

sonstigen Räumen der Stadt

ONr.	Art	Thalia-Theater Euro	Aula Progymnasium Aula GHWRS Lutherschule Vortragssaal Bildungszentrum Konzertsaal Stauffenberg-Schloss Euro	Veranstaltungssaal - Bürgerhaus Burgfelden - Haus der Vereine - Haus am Uhlandsgarten Foyer Festhalle Margrethausen Lehrsäle Feuerwehrgerätehäuser Euro	sonstige Räume (Klassenzimmer etc.) Euro
1.	GRUNDMIETE für Veranstaltungen, einschl. Vor- und Nachbereitung (Auf- und Abbau, Proben, Bestuhlung etc.), incl. Hausmeisterentschädigung pro Stunde	62	19	13	7
2.	ERMÄSSIGUNGEN von ONr. 1				
2.1	bei Schulveranstaltungen ortsansässiger Schulen	50 %	50 %	50 %	50 %
2.2	bei Veranstaltungen örtlich eingetragener Vereine sowie örtlich gemeinnütziger Institutionen	30 %	30 %	30 %	30 %
3.	ZUSCHLÄGE aus Veranstaltungsstunden				
3.1	für Bewirtung - bei Konzertveranstaltungen pro Tag - bei sonstigen Veranstaltungen je Stunde	15 20 %	10 20 %	10 20 %	10 20 %
3.2	für Veranstaltungen kommerzieller Art (z. B. Agenturveranstaltungen)	100 %	100 %	100 %	100 %
4.	ZUSCHLÄGE aus ONr. 1 für Privatveranstaltungen	50 %	50 %	50 %	50 %
5.	ZUSATZKOSTEN UND KOSTENFREIE JAHRESVERANSTALTUNGEN siehen Anlage 4 + 5				

Anmerkungen:

- Bei den Benutzungsentgelten handelt es sich um Nettoentgelte im Sinne des Mehrwertsteuerrechts.
- Zuschläge berechnen sich aus der zu bezahlenden Grundmiete abzüglich evtl. Ermäßigungen.
- Für das Benutzungsentgelt bei Ausstellungen werden die Vor- und Nachbereitungsstunden sowie die tatsächlichen Ausstellungsstunden zugrunde gelegt.

Anlage 4

ZUSATZKOSTEN

1. Benutzung von Zubehör innerhalb der Versammlungsräume

Zubehör	Preis in € pro Stück und Tag
Konzertflügel (ohne Stimmen)	57,00
Flügel, Klavier (ohne Stimmen)	43,50
Konzertwand	50,00
Leinwand 2 x 2 m	12,00
Leinwand 4 x 5 m	25,00
Flipchart	12,00
Laserpointer	3,00
Tageslichtprojektor	20,00
Videodatenprojektor (Beamer)	50,00
Hausinterne Technik (CD-Player, Kassettenrecorder)	12,00
Mikrofon	5,00
Mikrofon drahtlos (Handsender)	12,00
Mikrofon drahtlos (Ansteckmikrofon)	12,00
Verstärkeranlage Festsaal Festhalle Albstadt	12,00
Scheinwerferanlage Festsaal Festhalle Albstadt	30,00
Monitorboxen, transportabel	5,00
Mitschnitt der Veranstaltung (ohne Tonträger)	20,00

2. Ausleihen von Zubehör aus den Versammlungsräumen

Zubehör	Bemerkung	Preis in €
Stellwände	pro Tag je angefangenen lfd. Meter	0,50
Podeste	pro Tag je qm	0,50
Geschirr	für einen Tag	28,50
	für jeden weiteren Tag	13,00
Tische	pro Tag und Stück	0,50
Stühle	pro Tag und Stück	0,25

3. Personal

Personal	Preis in € pro Std.
Hilfspersonal (z.B. für Auf- und Abbau)	13,50

4. Dienstleistungen

Dienstleistung	Preis in €
Anschluss fremde Tonanlage (pauschal)	60,00
Anschluss fremde Lichtanlage (pauschal)	25,00
Für Leistungen durch städtisches Personal und/oder mit städtischen Fahrzeugen werden die durch die Stadt festgelegten Berechnungssätze in Rechnung gestellt. Für Fremdleistungen wird der Aufwand in Rechnung gestellt, welcher der Stadt entstanden ist.	

Anlage 5

Kostenfreie Jahresveranstaltungen

1. Örtlich eingetragene Vereine oder örtlich gemeinnützige Institutionen (einschließlich politischer Parteien) erhalten Sport- oder Versammlungsstätten zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung überlassen. Es wird kein Benutzungsentgelt berechnet. Näheres regeln die jeweils gültigen Förderrichtlinien.
2. Aufbauzeiten über 5 Stunden am Vortrag sowie nicht an die Veranstaltung anschließende Abbauzeiten werden gemäß der Anlagen 1-4 berechnet und in Rechnung gestellt.

Anlage 6

HAUSORDNUNG **für die Benutzung von Versammlungsräumen**

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Des Weiteren ist dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Stadt zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstößen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde nach Schluss geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Ihre Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt trotzdem noch geltend machen.
4. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Tabakwarenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst, dessen Mitglieder durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen sind, ist verpflichtet, neben der Brandwache, die von der Stadt gestellt wird und über deren Einsatz der Stadtbrandmeister entscheidet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; er hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Versammlungsraumes zu regeln.
6. Die technischen Anlagen wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
7. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen im Versammlungsraum nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden. Sie müssen feuerdämmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen des Bauordnungsamtes sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

8. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie Bewirtung, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist der Versammlungsraum dem Hausmeister in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben.
 - a) Bei Bewirtung ist die Küche in tadellos aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
 - b) Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten ist verboten.
 - c) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter den Abfall entsprechend dem Kreismüllkonzept zu trennen und zu entsorgen. Für den Restmüll sowie die organischen Abfälle steht jeweils ein Behälter zur Verfügung. Diese können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden. Bei zusätzlichem Bedarf stellt die Stadt weitere Behälter gegen Gebühr zur Verfügung.
 - d) Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk im Preis günstiger anzubieten, als die gleiche Menge eines alkoholischen Getränkes.
9. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltungsdauer nicht geschlossen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen im Versammlungsraum nicht benutzt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
11. Bei Reihenbestuhlung ist Rauchen nicht gestattet.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
13. Tiere dürfen in den Versammlungsraum nicht mitgebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Assistenzhunde.
14. Das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen im Versammlungsraum ist nicht gestattet.

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für:

A: Sport- und Turnhallen zu sportlichen Zwecken

Für die Benutzung der Sport- und Turnhallen zu sportlichen Zwecken gelten weiter die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern den Übungsabend besucht (Sporthallen mindestens 8 Teilnehmer, Turnhallen mindestens 5 Teilnehmer). Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Stadt möglich. Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis 22.15 Uhr zu verlassen.
- b) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden oder Veranstaltungen die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.
- c) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Sie sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- d) Die Ausgabe und die Aufbewahrung der städtischen Kleingeräte geschieht durch den Hausmeister. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen. Nach Beendigung der Übungsstunden oder Veranstaltungen haben sich Hausmeister und Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräteraume, Duschen, Umkleideräume und Toilettenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden die Übungsstunden oder Veranstaltungen früher beendet, ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Fallen Übungsstunden aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.
- e) Von den Benutzern sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- f) Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind für ihren Transport Mattenwagen zu benutzen.
- g) In der Halle dürfen Ballspiele nicht durchgeführt werden, bei denen Wände, Decken oder Fenster beschädigt oder verunreinigt werden.
- h) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
- i) Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- j) Die Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist ihre Benutzung nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadt haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Halle sowie ihrer Turn- und Sportgeräte erfolgen.
- k) Vereinseigene Turneräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Veranstalters.
- l) Rauchen ist in den Hallen und deren Nebenräumen mit Ausnahme der Nebenräume, die zur Bewirtung vorgesehen sind, nicht gestattet.
- m) Die Verwendung von Harz ist verboten.

B: Lehrsäle Feuerwehrgerätehäuser Tailfingen, Onstmettingen

- a) Im Falle eines Einsatzes von Feuerwehr oder dem DRK müssen die Räume bei Bedarf sofort der Feuerwehr, bzw. dem DRK zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall haben andere Veranstalter den Raum sofort zu räumen und zu verlassen.
- b) Die im Bereich des Feuerwehrgebäudes für Mitglieder der Feuerwehr vorhandenen und reservierten Parkplätze und die Ausfahrten aus dem Feuerwehrgebäude dürfen vom Veranstalter und von den Besuchern auf keinen Fall beparkt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, für das Freihalten dieser Parkplätze Sorge zu tragen.
- c) Die notwendigen Einrichtungsarbeiten (Aufstellen von Tischen, Stühlen usw.) sind vom Veranstalter kurz vor der Veranstaltung vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die benötigten Einrichtungsgegenstände unverzüglich wegzuräumen.
- d) Der von der Feuerwehr Beauftragte übt die Aufgaben eines Hausmeisters aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.